

$$\left. \begin{array}{l} 2\frac{1}{2} \cdot 3 = \frac{5}{2} \cdot 3 = \frac{15}{2} \\ 5\frac{3}{4} \cdot 4\frac{1}{2} = \frac{23}{4} \cdot \frac{9}{2} = \frac{207}{8} \\ 4 \cdot 6 = \dots \dots \dots 24 \end{array} \right\} \begin{array}{l} \text{d. i. nach den Verhältnissen} \\ \frac{15}{2} : \frac{207}{8} : 24, \text{ oder} \\ 20 : 69 : 64 \text{ vermög des vorher un-} \\ \text{ter 5) gezeigten Verfahrens vorgenommen werden, u. dgl.} \end{array}$$

Fig.  
154.

§. 298.

Obchon über die Theilung der Figuren überhaupt, unter verschiedenen Bedingungen sehr viele Aufgaben sich denken lassen, so würden wir doch über das vorgesteckte Ziel zu weit hinaus gehen, wenn wir mehre derselben hier anführen wollten, da jeder, der sich das hierüber Gesagte gut eigen gemacht hat, die bey ökonomischen Vertheilungen der Grundstücke gewöhnlich vorkommenden Fälle ohne Anstand auszuarbeiten im Stande seyn wird.

Wie man demnach eine Fläche von gleicher Länge nach gegebenen Verhältnissen der Breite nach, ohne einer vorhergehenden geometrischen Vermessung der ganzen Fläche gleich auf dem Felde einzutheilen habe, wird nach dem Vorhergehenden nicht schwer seyn auszuführen, wie auch, daß bey Vertauschungen zerstreut liegender Grundstücke von verschiedener Güte und Tragbarkeit auf ähnliche Art wie vorhin zu verfahren sey, u. dgl.

Über Theilung der Flächen können folgende Schriften gelesen werden :

- Bugge, theor. prakt. Anleitung zum Feldmessen, aus dem Dänischen von Ludol. Tobiesen. Altona 1798.
- Bleibtreu, Ludw., Theilungslehre u. Frankfurt a. M. 1819.
- Kirchner, Joh. And., Lehre über geometrische und ökonomische Zertheilung der Felder. Weimar 1796.
- Mayer, Joh. Tob., gründl. und ausführl. Unterricht zur prakt. Geometrie. Göttingen 1804. 3. Aufl. 3 Theile; und andere Schriften der prakt. Geometrie.

**D. Regulirung unregelmäßiger Grenzen.**

§. 299.

Aufgabe. Zwey Grundstücke *A* und *B* haben eine gemeinschaftliche sehr unordentliche Grenze *abcde*, die Besitzer wünschten eine gerade, jedoch so, daß das Grenzzeichen bey *a* behalten werde, und jeder Eigenthümer eine mit der bis nun besitzenden Fläche gleich große Fläche wieder erhalte.

158.

**Fig. 158.** Auflösung. 1) Man verbinde an der entgegengesetzten Seite des unverrückbaren Grenzzeichens die Endpunkte  $e$  und  $c$  des ersten Winkels  $d$  durch eine Gerade  $ce$ , führe zu dieser durch den Scheitelpunct dieses Winkels die Parallele  $d1$ , und verbinde diesen Punct 1 mit dem Scheitelpunct des nächsten Winkels  $c$ ; so wird durch diese Diagonale  $1c$  der Winkel  $d$  hinweggebracht, und der Besitzer  $A$  hat für sein verlorne Dreyeck  $1ne$  das gleich große Dreyeck  $ndc$  vom Grenznachbar  $B$  erhalten (Gmtr. 154. 1).

2) Auf eben diese Art verbinde man 1 mit  $b$ , ziehe zu dieser Geraden  $1b$  durch  $c$  die Parallele  $c2$ , und sodann von dem Puncte 2 nach  $b$  die Diagonale  $2b$ .

3) Zieht man ferner von dem so eben bestimmten Punct 2 nach dem unverrückbaren Grenzpunkt  $a$  die Gerade  $2a$ , und zu dieser die Parallele  $b3$  durch den nächsten Scheitelpunct  $b$ , endlich durch den Punct 3 und den festen Grenzpunkt  $a$  die Diagonale  $a3$ ; so wird durch diese die verlangte geradlinige Grenze bestimmt, ohne daß einer oder der andere Grenznachbar von der Größe seiner Fläche etwas verloren hat. Unter Anwendung des §. 281. 7) und 10) gezeigten Verfahrens kann diese Regulirung schnell bewirkt werden.

4) Soll diese Ausgleichung gleich unmittelbar auf dem Felde vorgenommen werden, ohne die Grenze vorher geometrisch aufzunehmen, und ohne mit einem Instrumente (vorzüglich Bussole) versehen zu seyn, womit man die oben unter 1) und 2) erforderlichen Parallellinien abstecken könnte; so tritt hier die §. 284. 4) schon erwähnte Schwierigkeit ein, und man dürfte dieses Verfahren nur dann anwenden, wenn die Abstände, in welchen die Parallelen zu führen sind, nicht beträchtlich, daher ohne Nachtheil für die Richtigkeit nach §. 125. 1) oder 2) auszuführen wären. Außer diesem verfährt man auf folgende Weise:

159 $\frac{1}{2}$ . 5) Man verbinde die zwey äußersten Grenzpunkte auf einer der geeignetsten Seiten, z. B. in Fig. 159 $\frac{1}{2}$ . die Punkte  $h$  und  $4$  durch eine Gerade  $gh$ , und berechne den abgeschnittenen Theil zwischen dieser Geraden und der bestehenden Grenze  $1\ 2\ 3\ 4\ 5\ \dots$ . Gesezt dieser für den Theilhaber  $M$  betrage  $2482^\circ$ ; dividirt man diese Fläche durch die Länge der Geraden  $gh = 162^\circ$  und beschreibt mit der Länge des erhaltenen Quotienten  $15,4^\circ$  zwey Bogen, so wird die durch die höchsten Punkte dieser Bogen gezogenen Parallele  $gs$  die verlangte geradlinige Grenze seyn, und wodurch auch jeder Theilhaber  $M$  und  $N$  die vorige Größe seiner Fläche erhält.

6) Wäre eine Grenze sehr unregelmäßig, wie in Fig. 158., Fig. 158. so verfährt man auf folgende Art: An einer Seite der zu regulirenden Grenze stecke man beliebige gerade Linien  $rq$ ,  $qo \dots ab$ , die jedoch die Grenze nicht durchschneiden dürfen, und fälle auf diese aus allen Eckpuncten senkrechte Ordinaten und messe sie nach §. 85. Sodann berechne man die Trapeze und Dreyecke nach §. 276. 4), um den Flächeninhalt zu erhalten, welcher zwischen den abgesteckten Linien und der Grenze eines Interessenten liegt; jene Fläche sey z. B.  $218^\circ$  gefunden worden.

7) Hierauf verbinde man die äußersten Grenzpunkte  $o$  und  $r$  durch eine Gerade, messe diese und auch die Senkrechte  $qs$ , berechne den Flächeninhalt des Dreyeckes  $ogr$ , vergleiche ihn mit dem vorhin berechneten, um zu sehen, ob von diesem Dreyecke etwas abgeschnitten oder zu demselben hinzu gemessen werden soll. Gesezt, dieses Dreyeck  $ogr$  wäre  $= 264^\circ$ , daher um  $264 - 218 = 46^\circ$  zu groß befunden worden; dividirt man den Überschuß durch die halbe Länge der Grundlinie  $or$ , und wird das Dreyeck  $orp$  nach §. 290. 4) davon abgeschnitten, so wird  $rp$  die verlangte Grenze seyn.

8) Wäre ein Grenzzeichen etwa  $o$  oder  $m$  unverrückt beyzubehalten, so müßte man im ersten Falle die Höhe des Überschuß- oder Ergänzungs-Dreyeckes  $rop$ , auf der andern Seite  $ma$  auftragen; im zweyten Falle aber die Abscissenlinie  $rq$  aus dem unverrückbaren Grenzpunkte  $m$  ziehen, und übrigens so wie vorhin verfahren. Könnte man wegen Hindernisse die ganze Grenze auf Ein Mahl nicht so behandeln, so verfare man theilweise z. B. von  $m$  bis  $n$ , und von da bis  $o$  auf die vorige Art.

9) Die auf die vorige Weise bestimmten Grenzpunkte können nachher vermög §. 287. von dem Papier auf das Feld übertragen und die neuen Grenzpunkte vermarkt werden. Diese Aufgabe findet auch in allen jenen Fällen mit Vortheil ihre Anwendung, wo man Grundstücken eine schicklichere Figur verschaffen will.

10) Ist das unverrückbare Grenzzeichen innerhalb der Fläche, etwa in  $b$  (Fig. 159.), und es soll die Grenze so regulirt werden, 159. daß die gerade Grenze durch diesen Punct gehe, so wird die Ausföhrung nur dann räthlich seyn, wenn der Abstand des fixen Grenzpunktes  $b$  von einer der Grenzlinien  $pq$  oder  $rs$  höchstens  $\frac{1}{4}$  der ganzen Entfernung derselben, und der Winkel  $abc$ , welchen nämlich die gemeinschaftlichen Grenzlinien  $ba$  und  $bc$  einschließen, nicht unter 130 bis 110 Grade beträgt; weil außer diesen Bedingungen

**Fig.** die gegenüber liegenden Begrenzungen  $p q$  und  $r s$  von der sich erge-  
 159. benden geraden Grenzlinie entweder gar nicht, oder so schief geschnit-  
 u. ten werden, daß die Grenznachbarn  $M$  und  $N$  eine solche schiefe  
 160. Richtung ihrer Grenze kaum wünschen können, sondern lieber, wenn  
 eine Verrückung des Grenzzeichen  $b$  möglich oder zulässig ist, die  
 gebrochene Grenze  $c b a$  nach dem obigen Verfahren in eine gerade  
 verwandeln lassen würden. Je näher demnach der Punct  $b$  an  $p q$   
 oder  $r s$  liegt, und je stumpfer der Winkel  $c b a$  ist, desto mehr ist der  
 gegebene Fall zur Ausführung geeignet, und zwar nach §. 300.

11) Bey ältern Flächentheilungen ist nicht selten ein Grundstück  
 aus einem andern so herausgeschnitten worden, daß letzteres zur Feld-  
 bestellung eine unbequeme Grenze hat. Sind beyde Flächen Parallelo-  
 gramme oder Rechtecke (was selten der Fall seyn wird) und es soll  
 152. z. B. die Grenze  $abc$  (oder  $abd$ ) in eine Gerade  $p q$ , bey Gleich-  
 stellung der betreffenden Flächen, verwandelt werden; so ist die Figur  
 $A c b a = A c . A r$ , und die neue, gleichgroße Fläche  $A B q r =$   
 $A B . A e$ ; es muß nämlich  $A c . A r = A B . A e$  seyn, woraus  
 $A e = \frac{A c . A r}{A B}$  folgt.

12) Ist hingegen die Fläche  $A d b a$  ein Trapez oder unregel-  
 mäßige Figur, so berechnet man seinen Inhalt z. B.  $= 2940 \square$ ,  
 und dividirt ihn durch die Länge  $A B = 157$ , so gibt der Quotient  
 $\frac{2940}{157} = 18,7^\circ$  die zugehörige Höhe  $A e$ . Liegt nun  $A a$  parallel mit  
 $B q$ , oder weicht nicht viel davon ab, so wird in der Entfernung  $A e$   
 eine Parallele  $p q$  zu  $A B$  die verlangte Gleichstellung der Flächen  
 durch eine gerade Grenze abgeschnitten. Bey nicht paralleler Lage  
 von  $A a$  und  $B q$  wird so wie unter §. 285. gezeigt, verfahren.

## §. 300.

**Aufgabe.** Bey einer unregelmäßigen Grenze liegt das unver-  
 159. rückbare Grenzzeichen  $b$  innerhalb der Fläche, man soll die Grenze  
 u. so reguliren, daß der Größe der einen oder der andern Fläche unbe-  
 160. schadet, die neue Grenze gerade ist, und durch das fixe Grenz-  
 zeichen geht.

I. **Auflösung.** Durch die Verlängerung der größern Grenz-  
 linie  $c b$  wird von der Fläche  $N$  (und beziehungsweise  $M$ ) das Drey-  
 eck  $b u a$  ab- und der Fläche  $M$  (und  $N$ ) zugeschnitten; es muß also von  
 $M$  ( $N$ ) eine eben so große Fläche ab- und dem  $N$  ( $M$ ) zugetheilt werden.

Dividirt man den Flächeninhalt des Dreyecks  $bua$  durch die Fig. halbe Länge  $cb$ , so erhält man die Höhe eines Dreyeckes von dem- 159. selben Inhalt (Gmtr. 135). Beschreibt man mit dieser Höhe aus ir- u. gend einem Punct  $f$  einen Bogen  $i$ , und verfährt weiters wie (§. 290. 160. 4.), so erhält man den Punct  $d$ , der mit  $b$  verbunden das Dreyeck  $dbc = bua$  abschneidet.

Die neue Grenze  $dbu$  ist bey weitem der verlangten geraden Richtung schon näher, als die alte  $cba$ ; durch die verlangte gerade Grenze  $de$  jedoch, wird wieder ein kleines Dreyeck  $beu$  von  $N$  ( $M$ ) ab- und an  $M$  ( $N$ ) zugemessen. Verfährt man mit dem Dreyecke  $beu$  und der Linie  $bd$  eben so, wie vorhin mit dem Dreyecke  $bua$  und der Linie  $cb$ , u. s. w.; so wird der Winkel  $dbu$  immer kleiner und verschwindet endlich bis zur unmerklichen Größe.

2. Auflösung. Ist die Begrenzung  $pq$  mit  $rs$  parallel, so kann man kürzer nach folgender Weise verfahren. 159.

Man verlängere gleichfalls die größere Grenzlinie  $cb$  bis  $u$ , und denke die neue  $de$  von der verlangten Eigenschaft gezogen, so muß das Dreyeck  $dcb = abu + ube$  seyn. Es kommt also darauf an, in den ähnlichen Dreyecken  $dcb$  und  $ube$  eine von den Höhen  $dm$  oder  $en$  zu bestimmen. Der Kürze wegen sey  $bc = G$ ,  $bu = g$ ,  $md = x$ ,  $en = y$  und des Dreyeckes  $abu$  Höhe  $at = h$ , so ist

$$\frac{1}{2} G \cdot x = \frac{1}{2} g \cdot h + \frac{1}{2} g \cdot y$$

$$\text{oder } G \cdot x = g \cdot h + g \cdot y \quad \dots \quad (A)$$

Wegen  $dcb \sim ube$  verhält sich

$$G : g = x : y, \text{ daher ist } y = \frac{g \cdot x}{G}$$

diesen Werth in (A) substituirt, gibt

$$G \cdot x = g \cdot h + g \cdot \frac{g \cdot x}{G}; \text{ oder } G^2 \cdot x = G \cdot g \cdot h + g^2 \cdot x$$

$$\text{oder } x (G^2 - g^2) = G \cdot g \cdot h$$

$$\text{endlich } x = \frac{G \cdot g \cdot h}{G^2 - g^2} = \frac{G \cdot g \cdot h}{(G + g)(G - g)}$$

Wird nun der Werth für  $x$  aus den auf dem Papier, oder unmittelbar auf dem Felde gemessenen Längen berechnet, und mit der gefundenen Länge  $fi$  ein Bogen  $i$  beschrieben, und weiters so verfahren wie oben, so wird der dadurch bestimmte Punct  $d$  mit dem fixen Grenzpunkt  $b$  verbunden, die Richtung der neuen Grenze in der verlangten Eigenschaft bestimmen.

Fig. 159. Es sey z. B.  $G = cb = 97,5$ ;  $g = bu = 34,5$ ; und  $h = at = 34,6$ ; so findet man  $x = fi = dm = 13,8$ . Verlangten Falles ist  $y = en = 4,9$ .

Will man  $x$  durch die Verzeichnung finden, so suche man zu  $G + g = cu$ ,  $G$  und  $g$  die 4te Proportionale  $= v$ ; sodann zu  $G - g$ ,  $v$  und  $h$  die 4te Proportionale  $= x = fi$  vermög Gmtr. 84. 1). Das durch die Rechnung und Verzeichnung bestimmte Resultat für  $x$  kann zur gegenseitigen Prüfung dienen.

3. Auflösung. Wenn die Begrenzungen  $qp$  und  $sr$  nicht parallel sind. Bey einer solchen Lage soll jedoch die schiefe Neigung der Art seyn, daß die Verlängerungen  $pq$  und  $rs$  sich nicht unter 30 Graden schneiden, weil sonst die Fläche  $M$  durch die neue Grenzlinie eine zu spizige, für die Feldbenützung nicht sehr geeignete Figur erhalten würde \*). Die Ausführung selbst geschieht durch die oben gezeigte Annäherung, oder etwas kürzer auf folgende Weise.

Nachdem durch die Verlängerung  $cb$  der Punct  $u$  bestimmt ist, dividire man den Flächeninhalt des Dreyeckes  $bau$  durch die Differenz von  $cb - bu$ , um die beyläufige Richtung der neuen Grenze  $de$  zu erhalten. Hierauf theile man  $ue$  in zwey gleiche Theile, ziehe durch den Theilungspunct  $x$  zur Grenze  $sr$  die Parallele  $xw$  (auf dem Felde nach §. 125. 2), setze in die obige Gleichung anstatt  $g = bu$ , nun die Länge  $bw$ , und berechne daraus  $x = fi = dm^{**}$ ); so wird bey Vergleichung der Flächeninhalte der Dreyecke  $cdb$  und  $bae$  der Unterschied so unbedeutend seyn, daß eine Wiederholung des so eben gezeigten Verfahrens nicht mehr nöthig seyn dürfte.

a) Die Grenzregulirung selbst in allen drey Fällen ist übrigens ohne Schwierigkeit, auch gleich unmittelbar auf dem Felde auszuführen, ohne erst die Fläche geometrisch aufzunehmen und zu berechnen; wobey nur die drey Linien  $bc$ ,  $bu$  und  $at$  wirklich zu messen sind.

### §. 301.

161. Aufgabe. Eine streitige Waldfläche von  $f = 8$  Joch Größe ist vermög Übereinkunft der streitigen drey Parteyen  $A$ ,  $B$  und  $C$  nach

\*) Der Deutlichkeit wegen, ist hier die Figur gegen das §. 299. 10) bedingte Verhältniß gezeichnet worden.

\*\*\*) Die Lage der vorläufig bestimmten Grenze  $de$ , und jene der durch die obige Gleichung sich ergebenden wahren Grenzlinie ist so unbedeutend, daß sie auf dem Papier nicht sehr merkbar, daher nur indessen vorgemerkt (§. 287. 3), sodann auf dem Felde aufgetragen, und dadurch ihre wahre Lage bestimmt wird.

dem Verhältnisse der Länge ihrer an das streitige Stück anstoßenden Waldgrenzen zu vertheilen, so daß die Theilungslinien aus einem in der Mitte liegenden Hügel (oder Felsenspitze) **D** in möglichst gerader Richtung sich an die alten Grenzpunkte **a**, **b** und **c** anschließen. Die Länge der anstoßenden Grenze von **a** bis **b** des Eigenthümers **A** beträgt 240 Klfr., jene des Eigenthümers **B** von **b** bis **c** beträgt 276 Klfr., und die Länge der Waldgrenze von **c** bis **a** der Partey **C** enthält 300 Klaftern.

Auflösung. 1) Man ziehe aus dem gegebenen Theilungspunct **D** an die alten Grenzpunkte **a**, **b** und **c** gerade Linien, berechne jeden solchen Theil **bDa**, **aDc**, u. s. w. insbesondere, und mache auch ihre Summe, um die Größe der zu vertheilenden Fläche zu wissen.

2) Nun bestimme man vermöge der gegebenen Verhältniszahlen 240 : 276 : 300 oder 20 : 23 : 25 nach Kl. 296 den gebührenden Antheil einer jeden Partey, vergleiche ihn mit dem oben vorläufig berechneten Theil derselben Partey, und schneide nachher den bey einem Theile etwa gefundenen Überschuß, vermög S. 290. 4) hinweg, oder messe den etwa sich ergebenden Abgang auf eben diese Art hinzu; so werden sich die wirklichen Theilungslinien **Dm**, **Dn** und **Db** ergeben, wie es aus dem Vorhergehenden und der Figur deutlich erhellet.

3) Über das Abstecken der Theilungslinien auf dem Felde kann das S. 287 gezeigte Verfahren nachgelesen werden.

a) Wäre der Theilungspunct **D** nicht schon gegeben, so kann derselbe dadurch bestimmt, und von ihm aus die Theilungslinien gerade nach den alten Grenzpunkten **a**, **b** und **c** gezogen werden, indem man die zu vertheilende Fläche vorher berechnet, und jedem Theilnehmer seinen Antheil nach 2) bestimmt; hierauf zwey und zwey Punkte, z. B. **a** mit **b** und **a** mit **c** verbindet, den abgeschnittenen Theil zwischen **ab** und **A** insbesondere berechnet, ihn von der dem **A** zukommenden Fläche abzieht, und den Überrest durch die halbe Grundlinie **ab** dividirt (S. 290. 4), um die Höhe zu einem noch hinzu zu messenden Dreyecke zu erhalten. Mit dieser gefundenen Höhe beschreibe man aus einem beliebigen Punkte der Grundlinie **ab** einen Bogen **mn** und ziehe durch den höchsten Punct dieses Bogens die Parallele **pq** zu **ab** von unbestimmter Länge. Nachher verfare man bey **ac** auf gleiche Art, um den Bogen **rs** zu erhalten, ziehe durch den höchsten Punct desselben zu **ac** die Parallele **tD**; so wird hierdurch **pq** geschnitten, und der Theilungspunct **D** bestimmt seyn, der nachher mit den alten Grenzpunkten **a**, **b** und **c** durch gerade Linien nur verbunden werden darf, um jedem seinen Antheil gehörig abzuschneiden.

b) Wenn mehr als drey Theilnehmer wären, so müssen die Thei-

Fig.  
161.

162.

Fig.  
162.

lungslinien der übrigen eben so, wie in §. 290 gezeigt worden ist, bestimmt und die hierdurch etwa zu sehr gebrochenen Grenzen, auf Verlangen, nach §. 299 in eine gerade verwandelt werden.

c) Bey der Vertheilung eines bisher von mehrern Parteyen gemeinschaftlich genossenen Grundes muß man darauf Rücksicht nehmen, daß einem jeden Theilnehmer der ihm am nächsten und bequemsten gelegene Theil zugemessen werde (wenn es besondere Umstände nicht anders fordern); besonders aber muß bey einer solchen Theilung eines Waldes oder andern Grundes, der in Zukunft als Wald bewirthschaftet und benützt werden soll, auf die bequeme Abfuhr des Holzes Rücksicht genommen werden, daß z. B. eine dießseits eines Bergrückens wohnende Partey nicht jenseits, und eine daselbst wohnende Partey dießseits des Berges ihren Antheil bekomme, oder daß ihre Antheile nicht zu beyden Seiten des Berges liegen, u. dgl.

### §. 302.

Wenn bey einer Grenze die kennbaren Grenzzeichen verloren gegangen, daher dieselbe durch Länge der Zeit dunkel geworden wäre, und es ist eine Karte überhaupt, oder eine eigene Grenzkarte (§. 251.) hierüber vorhanden, so sieht man an Ort und Stelle selbst nach, welche Steine der Nummer nach fehlen. Sodann zieht man auf der Karte eine gerade Linie zwischen den beyden noch vorhandenen Steinen, und von den fehlenden Steinen auf diese Linie senkrechte Ordinaten, steckt diese Linie auch draußen ab, trägt auf derselben die gehörigen Entfernungen bis zu den senkrechten Abständen der Grenzzeichen, und von da unter rechten Winkeln (etwa durch Hülfe eines Winkelmessers, der Bussole oder Kreuzscheibe) die zugehörigen senkrechten Abstände nach dem wirklichen Maße auf, wie sie auf der Karte nach dem verjüngten Maße gefunden worden sind; so wird man dadurch die Punkte, wo die Grenzzeichen gestanden sind, wieder erhalten.

### §. 303.

Würde aber nur hier und dort ein Grenzzeichen fehlen, so erhellet aus dem Bisherigen deutlich genug, wie man vermittelst eines der angeführten Meß-Instrumente zu verfahren habe, um die gehörigen Punkte wieder zu finden. Wenn hingegen über eine solche dunkel gewordene Grenze keine Karte vorhanden wäre, so darf man freylich nicht hoffen, die vormahligen Grenzpunkte mit voller Gewißheit wieder zu finden. Man muß sich hier nur mit der Wahrscheinlichkeit begnügen, die aber durch eine kluge Berücksichtigung der Umstände öfters bis zu einem hohen Grad bestimmt werden kann. Jedoch kann diese Berücksichtigung



sichtigung schwerlich einer Regel unterworfen werden, sondern sie hängt allein von dem Scharfsinne der Grenzberichtigungs-Commission ab. Als besonders dahin gehörig ist bey Wäldern die Beschaffenheit des Holzes zu rechnen, in so ferne dieselbe Aufschluß gibt, wie weit zu einer gewissen Zeit von dem einen oder dem andern Interessenten gehauen worden ist. Fig.

Kann man endlich in zweifelhaften Fällen den Lauf der vor- mahls bestandenen Grenze auch nicht einmahl mit Wahrscheinlichkeit bestimmen, so pflegt man sich über den Gegenstand zu vergleichen, und das Mittel von der beyderseits angenommenen Meinung als die künftige Grenzlinie anzunehmen, worüber auch die Note (Seite 375) nachgelesen werden kann.

### §. 304.

Damit eine solche Theilung (oder Grenzregulirung) in der Folge nicht bestritten werden kann, läßt sich der Geometer, nach ihrer Voll- endung, von der betreffenden Grundherrschaft ein legales, von allen Interessenten unterfertigtes Protokoll ausstellen, in welchem sie be- stätigen: daß die vorgenommene Theilung (oder Grenz- regulirung) auf ihr Ansuchen und mit Einwilligung der Grundobrigkeit unternommen worden, und zu ihrer vollkommenen Zufriedenheit ausgefallen seye; welches Document sodann der Indication bey der betreffenden Riede an- zuschließen, und dieser Anschluß, so wie die Handlung selbst in der Rubrik: Anm erk un g, neben dieser Riede (District &c.) zu bemerken ist.

Hat nun der Geometer seine Aufnahme richtig vollendet und auf dem Papier rein ausgearbeitet; hat er die allenfalls nöthige Eintheilung oder Vertheilung auf demselben sowohl, wie auch auf dem Felde vollführt, und im letztern Falle jedem Theilhaber seinen Antheil nach Pflicht und Gewissen zugemessen; übersteht er endlich in diesem Bewußtseyn das vollendete Werk seiner Anstrengung, so ent- strömt seinem Innern ein Wonnegefühl, welches für ihn weit lohnender als der reichste Ehrensold ist.